

## **Friedhofsordnung für den Tierfriedhof der Ev. — Luth. Kirchengemeinde Plön**

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe m der Verfassung der Nordelbischen Ev. — Luth. Kirche hat der Kirchenvorstand der Ev. — Luth. Kirchengemeinde in der Sitzung am 05.03.2007 die nachstehende Friedhofsordnung beschlossen.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön fühlt sich der seelsorgerlichen Begleitung von Menschen verpflichtet, die mit der Beisetzung ihres Tieres einen angemessenen Ort zur Bewältigung ihrer Trauer wünschen.

Der Tierfriedhof Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön ist die Stätte, auf der verstorbene Tiere, die Teil der Schöpfung sind, beigesetzt werden können.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Öffnungszeiten
- § 3 Verhalten auf dem Tierfriedhof
- § 4 Gewerbetreibende
- § 5 Begräbnis
- § 6 Annahme von Tierkörpern
- § 7 Behältnisse
- § 8 Ausheben der Tiergräber
- § 9 Mindestruhefrist
- § 10 Grabstätten
- § 11 Wahlgräber
- § 12 Gestaltung und Pflege
- § 13 Pflege durch die Friedhofsverwaltung
- § 14 Vernachlässigung
- § 15 Grabmale
- § 16 Entfernung
- § 17 Gestaltungsvorschriften
- § 18 Unterhaltung
- § 19 Haftung
- § 20 Entgelte
- § 21 Hausrecht
- § 22 Inkrafttreten

Anlage

Entgeltordnung für den Tierfriedhof

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Ordnung gilt für den Tierfriedhof der Ev. — Luth. Kirchengemeinde Plön. Der Tierfriedhof ist betrieblich vom Friedhof getrennt.
- (2) Der Tierfriedhof dient dem Begräbnis von Tierkörpern und -aschen i. S. d. § 9 dieser Friedhofsordnung und dem Tierische Nebenprodukte - Beseitigungsgesetz.
- (3) Die Friedhofsverwaltung der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Plön entscheidet über das Begräbnis von Tieren. Es besteht kein Anspruch auf ein Begräbnis.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Der Tierfriedhof, Tierfriedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund in beschränktem Umfang außer Dienst gestellt und entwidmet werden.

Die Außerdienststellung und Entwidmung sind amtlich bekannt zu machen, die Nutzungsberechtigten sind schriftlich zu benachrichtigen, sofern ihre Anschrift bekannt sind.

## **§ 2 Öffnungszeiten**

(1) Der Tierfriedhof kann bis zum Einbruch der Dunkelheit besucht werden. Er wird nicht verschlossen.

(2) Die Friedhofsverwaltung der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Plön kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend oder zeitlich begrenzt untersagen.

## **§ 3 Verhalten auf dem Tierfriedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Tierfriedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Verboten ist jedes Verhalten, durch das der Tierfriedhof, seine Anlage und Einrichtung beschädigt oder verunreinigt sowie der Begräbnisbetrieb oder die Besucher gestört, behindert, gefährdet oder belästigt werden können. Außerdem ist es auf dem Tierfriedhof nicht gestattet:

a) Waren aller Art - insbesondere Kränze und Blumen - und gewerbliche Dienste anzubieten,

b) Druckschriften zu verteilen sowie Plakate, Hinweise, Reklameschilder, Anschläge und dergleichen anzubringen,

c) Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,

d) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,

e) Tiere unangeleint laufen zu lassen und als Tierführer/in den Kot des eigenen Tieres nicht wieder zu beseitigen.

(3) Abfälle müssen getrennt in den aufgestellten Behältern für kompostierfähige und nicht kompostierbare Abfälle abgelegt werden.

(4) Besondere Gestaltungen des Begräbnisses und das Abhalten von Veranstaltungen auf dem Tierfriedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 4 Gewerbetreibende**

(1) Auf dem Tierfriedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck des Tierfriedhofes dienen. Für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Tierfriedhof ist die vorherige Zulassung des Betriebes durch die Friedhofsverwaltung erforderlich. Die Antragssteller/innen sind verpflichtet, Änderungen, die Einfluss auf die Zulassung haben könnten, unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

(2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie verursachen. Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung.

(3) Für nachstehend aufgeführte Berufe gelten darüber hinaus besondere Voraussetzungen:

a) Gärtner/innen müssen den Nachweis erbringen, dass gärtnerische Arbeiten durch eine Fachkraft ausgeführt oder überwacht werden, die mindestens die Gehilfenprüfung des Ausbildungsberufes „Gärtner/in“ abgelegt hat.

b) Steinmetze und Steinbildhauer/innen müssen in die Handwerksrolle eingetragen sein.

(4) Die Zulassung wird allgemein für ein Kalenderjahr erteilt und verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, solange die Voraussetzungen gem. Abs. 2 und 3 weiterhin vorliegen.

Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschrift Abs. 5 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind nach der Arbeit vom Friedhof zu entfernen. Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen nur organischen Abraum aus der Tätigkeit vor Ort ablagern.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann von den vorstehenden Vorschriften Ausnahmen zulassen.

### **§ 5 Begräbnis**

Das Begräbnis bedarf einer Terminabsprache mit der Friedhofsverwaltung. Begräbnisse finden lediglich in den Dienstzeiten statt:

Montag - Donnerstag 8:00 - 15:00 Uhr Freitag 8:00-12:00 Uhr

### **§ 6 Annahme von Tierkörpern**

(1) Während der Dienstzeiten können Tierkörper vor Ort auch zur Einlagerung im Kühlraum des Tierfriedhofes bis zu einem späteren Begräbniszeitpunkt (längstens für einen Zeitraum von bis zu 4 Wochen) abgegeben werden.

(2) Vor einer Bestattung ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

### **§ 7 Behältnisse**

(1) Behältnisse für das Begräbnis der Tierkörper und -aschen dürfen sowohl Textilien als auch Holzkisten und -särge, Kartons und Urnen sein.

(2) Die Behältnisse und deren Ausstattung dürfen keine schwermetallhaltigen Zusatzstoffe, Imprägnierstoffe, Holzschutzmittel, halogen-organische Verbindungen und Kunststoffe enthalten.

(3) Die Behältnisse müssen aus vergänglichem Material sein und sich im Laufe der Ruhefrist zum großen Teil auflösen.

(4) Die Größe der Behältnisse darf die Maße der ausgewählten Grabstätte nicht übersteigen.

(5) Das Behältnis muss mit einem Namensschild versehen sein, auf dem neben dem Namen und Art und Rasse des Tieres der Name und Vorname des Nutzungsberechtigten zur Identifikation eingetragen sind.

(6) Grabbeigaben aus vergänglichem Material wie z.B. das Lieblingsspielzeug sind in begrenzter Form zulässig.

### **§ 8 Ausheben der Tiergräber**

(1) Die Tiergräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben. Die anschließende Verfüllung geschieht ebenfalls durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Im Fall eines erneuten Begräbnisses in der vorhandenen Grabstätte muss die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig so hergerichtet werden, dass das Begräbnis stattfinden kann.

## **§ 9 Mindestruhefrist**

- (1) Die Mindestruhefrist der Tierkörper richtet sich nach der Dauer ihrer Zersetzung / Auflösung und damit nach der Größe der verstorbenen Tiere. Sie beträgt vom Tag des Begräbnisses an für:
  - a) Kleintiere (z.B. Vögel, Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen) 3 Jahre
  - b) Katzen und kleine bis mittelgroße Hunde ( z.B. Pekinese, Yorkshire, Dackel, Foxterrier, Pudel, Cocker Spaniel) 5 Jahre
  - c) große Hunde ( z.B. Boxer, Schäferhund, Neufundländer, Bernhardiner) 7 Jahre
- (2) Die Mindestruhe für Tieraschen beträgt 3 Jahre
- (3) Nutzungsrechte werden nicht auf eine Zeit unterhalb der betreffenden Mindestruhezeit vergeben. Bei einem erneuten Begräbnis in einer vorhandenen Grabstätte muss das Nutzungsrecht dementsprechend verlängert werden.

## **§ 10 Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Plön. An ihnen können lediglich Nutzungsrechte nach dieser Ordnung erworben werden.
- (2) Für die Bestattung von Tierkörpern und -aschen werden Wahlgrabstätten angeboten:  
Wahlgrabstätten für Tierkörper und —aschen von
  - Nr. 1 Kleintieren Laufzeit 3 Jahre
  - Nr. 2 Katzen und kleinen bis mittelgroßen Hunden Laufzeit 5 Jahre
  - Nr. 3 großen Hunden Laufzeit 7 JahreDie Grabstätten Nr. 2 und Nr. 3 werden als Teilrasengräber angeboten, die Grabstätten Nr. 1 als Rasengräber.
- (3) Aschen können in allen Grabstätten beigesetzt werden
- (4) Wahlgrabstätten können auch ohne erneutes Begräbnis verlängert werden. Dabei ist eine Verlängerung von mindestens 1 Jahr bis maximal zur Grablaufzeit (§10 Abs. 2) möglich.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Nutzungsberechtigten haben keinen Anspruch auf Veränderung des Pflanzen- und Baumbestandes.
- (6) Werden Tierbabys in einer bestehenden Grabstätte beigesetzt, wird dieses bei der Belegung der Grabstätte und der Berechnung der Ruhezeit anteilig nach Größe berücksichtigt.

## **§ 11 Wahlgräber**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für eine oder mehrere Breiten für Behältnisse mit Tierkörpern und -aschen. Die Lage kann von den Erwerbern gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auch im Voraus erworben werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach vollständiger Zahlung des festgesetzten Entgeltes mit Aushändigung der Verleihungsurkunde, die den Beginn und das Ende des Nutzungsrechtes angibt.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Nutzungsberechtigten einmal unter der von ihnen angegebenen Anschrift schriftlich hingewiesen und es wird ein Schild auf das Grab gesteckt. Nach Ende des Nutzungsrechtes wird ein eventuelles Grabmal inkl. Zubehör, sofern die Nutzungsberechtigten keine andere schriftliche Verfügung treffen, auf Kosten der

Nutzungsberechtigten entfernt und entsorgt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung des Grabmales und Zubehöres verpflichtet.

(6) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Grabstätte aufgehoben und eingeebnet.

(7) Die Wahlgrabstätten haben die folgenden Maße:

a) Kleintiere

Länge: 0,50 m Breite: 0,50m

b) Katzen und kleine bis mittlere Hunde Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

c) große Hunde Länge: 2,00 m Breite: 1,00 m

Die Wahlgrabstätten für Kleintiere werden als Rasengräber, die Wahlgrabstätten für Katzen und mittlere Hunde und die für große Hunde werden als Teilrasengräbern (jeweils zu 50% der Fläche) mit Gras eingesät und vom Friedhofpersonal gemäht. Die Anlage und Unterhaltung dieser Rasenflächen ist im Erwerbentgelt enthalten. Die Rasenfläche dient nicht der individuellen Gestaltung und der Ablage von Blumen oder ähnlichem.

(8) In den Wahlgrabstätten können pro Breite die folgenden, Tierkörper und -aschen begraben werden:

a) ein Kleintierkörper oder eine Asche

b) eine Katze oder ein kleiner bis mittlerer Hund oder zwei Kleintiere oder zwei Aschen.

c) ein großer Hund oder zwei Katzen oder zwei kleine bis mittlere Hunde oder vier Kleintiere oder vier Aschen.

(9) Jede auf die erste Beisetzung folgende weitere Beisetzung bedarf der Verlängerung des Nutzungsrechtes für die ganze Grabstätte mindestens bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Sofern Friedhofsinteressen es erfordern, sind Ausnahmen möglich.

(10) Dem Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nur zugestimmt, wenn sich die Grabstätte in ordnungsgemäßem Zustand befindet und keine Friedhofsgründe entgegenstehen.

(11) Die Nutzungsberechtigten entscheiden im Rahmen der zulässigen Kapazität der Grabstätte über die Bestattung. Die Nutzungsberechtigten können schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes eine/einen Nachfolger/in bestimmen, und das Nutzungsrecht kann auf andere Personen übertragen werden. Die Nutzungsberechtigten müssen jede Änderung der Anschrift der Friedhofsverwaltung mitteilen.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten erst nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden.

(13) Das Nutzungsrecht erlischt:

a) mit seinem zeitlichem Ablauf

b) durch Entziehung des Nutzungsrechtes

c) durch schriftlichen Verzicht der Nutzungsberechtigten.

(14) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Gestaltung und Unterhaltung nicht der Ordnung entspricht. Vor dem Entzug werden die Nutzungsberechtigten einmalig schriftlich unter der Ihnen angegebenen Anschrift aufgefordert, die Beanstandungen unverzüglich zu beheben. Parallel wird auf dem Grab ein Schild gesteckt. Nach ergebnislosem Ablauf der jeweiligen Frist fällt die Grabstätte entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung der Ev. — Luth. Kirchengemeinde Plön. Das Grabmal wird auf Kosten der Nutzungsberechtigten entsorgt.

## **§ 12 Gestaltung und Pflege**

(1) Jede Wahlgrabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Tierfriedhofes gewahrt bleibt. Die gewählte Gestaltung und Unterhaltung muss Größe und Ort der Grabstätte entsprechen und darf andere Grabstätten oder öffentliche Flächen nicht beeinträchtigen.

(2) Auf dem Tierfriedhof müssen möglichst alle Abfälle einer Wiederverwertung zugeführt werden. Die Verwendung von Kränzen und Gestecken mit Kunststoffanteil ist daher nicht erlaubt. Ein

Einsatz von chemischen Mitteln ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon nach vorheriger Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung im Einzelfall abgewichen werden.

(3) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

### **§ 13 Pflege durch die Friedhofsverwaltung**

(1) Die Friedhofsverwaltung der Ev. — Luth. Kirchengemeinde Plön übernimmt auf Wunsch für ein Kalenderjahr oder länger die Grabpflege und -bepflanzung der Wahlgrabstätten.

(2) Sie führt die Pflegearbeiten gegen ein von ihr festgesetztes Entgelt aus. Wenn die Einzahlung nicht in der richtigen Höhe eingeht, wird die Grabstätte jedoch nur so lange gepflegt, bis das entrichtete Entgelt verbraucht ist.

(3) Die Grabpflege besteht aus Sauberhalten, Beschneiden und Begießen der Grabstätte und Entfernen von verwelktem Grabschmuck. Sie wird in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres in regelmäßigen Abständen durchgeführt.

(4) Eine jahreszeitlich Bepflanzung mit Frühjahrs- und Sommerblumen sowie der Winterabdeckung kann auf Wunsch vorgenommen werden.

(5) Bei Verderb der Pflanzen durch höhere Gewalt - wie lang anhaltende Trockenheit, Sturm oder Frost -, durch Verschulden Dritter oder Schäden durch Tiere wird kein Ersatz gewährt.

(6) Pflegeaufträge für stark verunkrautete und deshalb nicht im üblichen Rahmen pflegefähige Gräber können zurückgewiesen werden oder nur verbunden mit einer berechneten Neuanlage in Auftrag gegeben werden.

(7) Wahlgrabstätten können gegen ein Entgelt vorzeitig vor Ablauf der Ruhefrist zurückgegeben werden. Das Grabmal und das Grabzubehör werden dann sofort abgeräumt, die Fläche mit Gras eingesät und bis zum Ende der Ruhezeit gemäht.

### **§ 14 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß entsprechend der Vorschriften dieser Ordnung hergerichtet oder gepflegt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, zur Verhinderung weiterer Beeinträchtigungen die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen und dementsprechend ein Entgelt in Rechnung zu stellen.

(2) Die Nutzungsberechtigten werden vorher einmalig unter der von ihnen angegebenen Anschrift angeschrieben und unter Festsetzung einer Frist aufgefordert, die Mängel zu beseitigen. Gleichzeitig wird ein Schild auf die Grabstätte gesetzt.

(3) Kommen die Nutzungsberechtigten der Aufforderung nicht nach, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, das Nutzungsrecht ohne Entschädigung zu entziehen. D.h., das Grab wird abgeräumt, der Grabstein entfernt, die Grabstätte mit Gras eingesät und bis zum Ende der Ruhefrist auf Kosten der Nutzungsberechtigten gepflegt.

(4) Wenn die Nutzungsberechtigten nachweisen, dass sie aufgrund des Alters oder der Gesundheit und aus finanziellen Gründen nicht mehr in der Lage sind, die Grabpflege durchzuführen, wird die Grabstätte kostenlos zurückgenommen, wenn das Einkommen die allgemeine Einkommensgrenze, die vom Sozialamt für Hilfe in besonderen Lebenslagen zugrunde gelegt wird, nicht überschreitet. In anderen Fällen ist eine vorzeitige Rückgabe gemäß der Entgeltsordnung zu bezahlen.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal und das Grabzubehör aufzubewahren.

## **§ 15 Grabmale**

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen, die eine Höhe von bis zu 100 cm aufweisen können, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

a) Grabmalentwurf mit Grundriß, Seitenansicht und Rückansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung.

b) Wortlaut der Inschrift, Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole (Christliche Symbole wie z.B. Kreuz, Waage des Gerichts, Anfang u. Ende, Ernte des Lebens etc. sind nicht erlaubt) unter Angabe der Form und der Anordnung des Materials sowie seiner Bearbeitung, 2-3 Buchstaben in Originalgröße (Maßstab 1: 1).

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

Keramikbilder in der Größe 4cm x 6cm und gestrahlte Bilder in der Größe 15cm x 20cm sind erlaubt.

(3) Die Einrichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Das Grabmal und der genehmigte Antrag sind der Friedhofsverwaltung bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzuweisen.

(6) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofsverwaltung die Errichtung des Grabmals verweigern oder dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten setzen.

(7) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## **§ 16 Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, kann der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

## **§ 17 Gestaltungsvorschriften**

- (1) Grabmale dürfen nur aus natürlichen Materialien wie z. B. Naturstein, Holz oder Eisen sein. Künstlich hergestellte Grabmale aus granuliertem Steinmaterial unter Verwendung von chemischen Bindemitteln sind nicht erlaubt.
- (2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt 14 cm, liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein.
- (3) Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabbreite nicht überschreiten. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.

## **§ 18 Unterhaltung**

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabmale ordnungsgemäß und ausreichend zu befestigen und in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Die Standsicherheit wird von der Friedhofsverwaltung in regelmäßigen Abständen überprüft. Werden bei der Überprüfung schadhafte oder nicht standsichere Grabmale festgestellt, haben die Nutzungsberechtigten umgehend nach einmaliger schriftlicher Aufforderung unter der von ihnen angegebenen Anschrift diesen Schaden zu beseitigen bzw. die Standfestigkeit wieder herzustellen.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist das Grabmal von den Nutzungsberechtigten innerhalb von 4 Wochen zu entfernen.
- (4) Es besteht auch die Möglichkeit, das Grabmal von der Friedhofsverwaltung gegen ein Entgelt entfernen zu lassen.

## **§ 19 Haftung**

Die Ev. — Luth. Kirchengemeinde Plön haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Tierfriedhofes und seiner Anlage, durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt verursacht werden.

## **§ 20 Entgelte**

Für den Erwerb von Nutzungsrechten auf dem von der Ev. — Luth. Kirchengemeinde Plön verwalteten Tierfriedhof und für die Inanspruchnahme anderer Leistungen sind Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltordnung zu entrichten.

## **§ 21 Hausrecht**

Die Friedhofsverwaltung Ev. — Luth. Kirchengemeinde Plön behält sich vor, Personen, die sich nicht gemäß der Friedhofsordnung „ordentlich“ verhalten, vom Tierfriedhof zu verweisen.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Der Kirchenvorstand  
Vorstehende Tierfriedhofsordnung wurde



1. vom Kirchenvorstand beschlossen am 05.03.2007

2. vom Kirchenkreisvorstand am 07.03.2007 kirchenaufsichtlich genehmigt

3. öffentlich ausgehängt im Schaukasten auf dem Alten Friedhof, auf dem Osterfriedhof und in Niederkleveez in der Zeit vom 08.03.2007 bis 09.04.2007.

Die Tierfriedhofsordnung tritt in Kraft am 10.04.2007

Der Kirchenkreisvorstand erteilt zu dem obigen Beschluß die kirchenaufsichtliche Genehmigung.

Bad Segeberg, den Feindt Verwaltungsleiter